



Bestattungsdienst
Würenlingerstrasse 11
5304 Endingen
Telefon 056 265 80 20

gemeinde@endingen.ch
www.endingen.ch

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind.

Die folgende Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei Erledigung der notwendigen Formalitäten und Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Angehörige benachrichtigen	3
2. Ärztlicher Dienst	3
2.1 Ärzte in Endingen und Umgebung	3
3. Eintritt eines Todesfalles	3
3.1 Todesfall zu Hause	3
3.2 Todesfall im Spital oder Heim	3
3.3 Todesfall durch einen Unfall	3
3.4 Todesfall im Ausland	3
3.5 Vorinformation an die Gemeindekanzlei	3
4. Bestattungsvorbereitungen	4
4.1 Sterbeverfügung	4
4.2 Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei	4
4.2.1 Kontaktperson	4
4.2.2 Benötigte Unterlagen	4
5. Pfarrer	5
5.1 Adressen der Pfarrämter	5
6. Todesanzeige	5
7. Todesurkunde	5
7.1 Todesschein	5
7.2 Familienbüchlein	5
8. Meldungen und Mitteilungen	6
9. Nach der Bestattung	6
9.1 Testament und Erbverträge	6
9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung	6
9.3 Erbschaft	6
9.3.1 Erbausschlagung	6
9.3.2 Öffentliches Inventar	6
9.4 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	6
9.5 Erbbescheinigung	7
10. Allgemeines	7
10.1 Bestattungs- und Friedhofreglement	7
10.2 Fragen oder Unklarheiten	7

1. Angehörige benachrichtigen

Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.

2. Ärztlicher Dienst

2.1 Ärzte in Endingen und Umgebung

Derzeit eine Arztpraxis in Endingen

Dr. med. Stefano Bachmann
Semlistrasse 10
5304 Endingen

Tel. 056 242 18 66

Andere Ärzte in der Umgebung

Praxis am Tüfebächli, Lengnau
Praxis Gruppe, Würenlingen

Tel. 056 241 07 07

Tel. 056 297 30 40

Tel. 056 281 20 10

3. Eintritt eines Todesfalles

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen bei einem:

3.1 Todesfall zu Hause

Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Notarzt (Telefonnummer 144) anrufen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

3.2 Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Mit der ärztlichen Todesbescheinigung oder Todesmeldung kann die verstorbene Person zum Aufbahrungsort überführt werden.

3.3 Todesfall durch einen Unfall

Wurde der Tod durch einen Unfall oder ein Delikt verursacht, muss die Polizei verständigt werden, die den genauen Hergang klärt. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).

3.4 Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland, ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im betreffenden Land zu informieren.

3.5 Vorinformation an die Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei soll über den Hinschied ihres Einwohners vorinformiert werden, damit seitens der Gemeindekanzlei bereits einige administrative Vorbereitungen getroffen werden können (siehe auch Punkt 4.2).

4. Bestattungsvorbereitungen

4.1 Sterbeverfügung

Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit den letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

4.2 Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei

Zur Beerdigungsorganisation unverzüglich Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an die Gemeindekanzlei Eendingen machen. Die Gemeindekanzlei vereinbart einen Termin um die Formalitäten und eine allfällige Bestattung zu besprechen.

4.2.1 Kontaktperson

Luana Erne (in Abwesenheit: Daniel Müller, Gemeindeschreiber)
Gemeindeschreiber-Stv.

Tel: 056 265 80 20

Mail: gemeinde@endingen.ch

4.2.2 Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein der verstorbenen Person (wenn vorhanden)

Es werden folgende Details besprochen:

- Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- Überführung der verstorbenen Person
- Art der Bestattung und welche Grabstätte*
- Ort, Datum und Zeit der der Beisetzung**
- Wahl der Urnenart

* **Erdbestattung**

Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdbestattungsgrab oder Familiengrab.

* **Kremation**

Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person in einem Krematorium, Beisetzung der in der Urne verwahrten oder offenen Asche. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist jedoch nicht zwingend.

Möglich ist eine Beisetzung in einem Reihen-Urnengrab mit Grabstein oder mit Platte, im Gemeinschafts- oder Familiengrab.

** **Termin**

Termin nach Möglichkeit mit Pfarramt (wenn Bestattung auf Friedhof oder Abdankung in Kirche) absprechen.

5. Pfarrer

Melden Sie sich beim Pfarramt am Beisetzungsort der verstorbenen Person zur Vereinbarung des Bestattungstermins, der Zeit und dem Inhalt der Trauerfeier (sofern gewünscht).

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit ist der Gemeindekanzlei Endingen beim Trauergespräch mitzuteilen.

5.1 Adressen der Pfarrämter

Röm.-kath. Pfarramt Alte Surbtalstrasse 26 5305 Unterendingen	Ref. Kirche Surbtal Gass 2 5306 Tegerfelden	Christkatholische Kirchgemeinde Baden - Brugg – Wettingen Zelgweg 34 5405 Baden-Dättwil
Tel. 056 242 11 30	Tel. 056 245 11 55 Tel. 056 242 25 25	Tel. 062 893 08 46

6. Todesanzeige

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert. Sobald der Bestattungstermin definitiv vereinbart ist, kann die Anzeige vorbereitet und vor der Bestattung zum Druck aufgegeben werden.

Beispiel:

Die Botschaft
Hauptstrasse 21
5312 Döttingen
056 269 25 25

Aargauer Zeitung
Stadtturmstrasse 19
5401 Baden
058 200 58 58

Nähre Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien

7. Todesurkunde

7.1 Todesschein

Durch das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes erhalten Sie den Todesschein. Folgende Meldungen sind dann mittels einer Kopie des Todesscheins vorzunehmen:

- Post, Bank, Lebensversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung, Renten, Zeitschriften usw. (sämtliche kommunalen Ämter d.h. Steueramt, SVA, Abteilung Finanzen werden durch die Gemeindekanzlei informiert)
- Evtl. ehemaliger Arbeitgeber
- Evtl. Meldung an Vereine (sofern vereinstätig gewesen)

7.2 Familienbüchlein

Die Aktualisierung des Familienbüchleins erfolgt, wie die Ausstellung des Todesscheines, durch das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes. Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern erfolgt nur auf Wunsch der Angehörigen.

8. Meldungen und Mitteilungen

Sehr wichtig ist es, offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu künden bzw. zu beenden:

- **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)
- **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- **Kündigung Mitgliedschaften / Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)
- **Meldung an AHV-Stelle** (Witwen-/Witwer- und Waisenrente anmelden)

Dies sind nur einige Aufzählungen. Vergewissern Sie sich, dass sämtliche anderen Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

9. Nach der Bestattung

9.1 Testament und Erbverträge

Alle Testamente sind dem Bezirksgericht Zurzach einzureichen (persönlich vorbeibringen oder eingeschrieben schicken), sofern sie dort nicht bereits hinterlegt sind.

9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Die zuständige Person, ist mittels Unterschrift aller Erben zu bevollmächtigen (Formular wird durch die Gemeindekanzlei Endingen abgegeben). Vor der Abgabe der unterjährigen Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

9.3 Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers von Gesetzes wegen. Sie können sich über offene Rechnungen und Forderungen der Gemeinde gegenüber der Verstorbenen Person bei der Abteilung Finanzen (056 266 50 20 oder finanzverwaltung@lengnau-ag.ch) erkundigen.

9.3.1 Erbausschlagung

Möchten die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie, innerhalb von **drei Monaten**, eine entsprechende Erklärung beim Gerichtspräsidium Zurzach abgeben.

9.3.2 Öffentliches Inventar

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** beim Bezirksgericht Zurzach angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf im Amtsblatt publiziert.

9.4 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung.

9.5 Erbbescheinigung

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht Zurzach zu bestellen. Bestellformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich oder können auf www.endingen.ch / Online-schalter heruntergeladen werden.

Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen.

10. Allgemeines

10.1 Bestattungs- und Friedhofreglement

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Endingen oder auf der Homepage www.endingen.ch / Reglemente bezogen werden.

10.2 Fragen oder Unklarheiten

Die Gemeindekanzlei Endingen steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Endingen, Oktober 2021

Gemeinde Endingen
Bestattungsdienst